



# Infoblatt 01

Künstlersozialversicherung und Gema

## 1. Künstlersozialversicherung (KSV)

Für die Künstlersozialabgabe spielt es keine Rolle, ob ein (anerkannter) gemeinnütziger Zweck verfolgt wird. Entscheidend sind allein Art und Umfang, in dem Aufträge an externe selbständige Künstler und Publizisten erteilt werden. Dabei ist es gerade bei gemeinnützigen Vereinen nicht immer einfach zu entscheiden, ob eine Abgabepflicht vorliegt. Hier gibt es zahlreiche Ausnahmeregelungen, die aber nur individuell geprüft werden können. Es empfiehlt sich in diesem Fall eine Anmeldung mit einer genauen Beschreibung der Aktivität bei der Künstlersozialkasse vorzunehmen und die Satzung des Vereins mit zu senden.

Eine Abgabepflicht entsteht für folgende typische Leistungen, bei denen selbständigen Künstler/innen Aufträge erteilt werden:

- Gestaltung von Internetseiten, Flyern, Dokumentationen, Plakaten
- Erstellung von Artikeln, Texten und Fotos
- Engagement von Künstlern/innen für öffentliche Konzerte, Kinderfeste, Theateraufführungen, Vorträgen usw.

Nicht abgabepflichtig sind:

- Zahlungen an juristische Personen (e.V.; GmbH)
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Reise- und Bewirtungskosten)
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche, pädagogische Tätigkeiten als Übungsleiter/in, Ausbilder/in oder Künstler/in für eine gemeinnützige Organisation bis zu 2.100,00 Euro jährlich

Der derzeitige Abgabesatz liegt bei 4,9 % (ab 2009 - 4,4 % geplant).

Es empfiehlt sich mit der Künstlersozialkasse Kontakt aufzunehmen, um eine eventuelle Abgabepflicht prüfen zu lassen. Darüber hinaus erhält man umfangreiche Informationen auf der Internetseite <http://www.kuenstlersozialkasse.de>.

Anmeldeformulare sind ebenfalls im Internet zu finden.

Die Ausgaben für die Künstlersozialversicherung sind als Pflichtabgabe durch das Bundesprogramm „VIELFALT TUT GUT“ förderbar.

## 2. Gema

Für das öffentliche Aufführungen und Abspielen von Musik erhebt die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema) Lizenzgebühren.

Veranstaltungen, bei denen Musik abgespielt wird, sind im Vorfeld bei der Gema meldepflichtig. Entsprechende Meldebögen sind im Internet unter <http://www.gema.de> verfügbar. Die Tarife richten sich nach der Größe des Veranstaltungsortes und der Höhe des Eintrittsgeldes und sind ebenfalls im Internet abrufbar.

Die Lizenzgebühren für die Gema sind als Pflichtabgabe durch das Bundesprogramm „VIELFALT TUT GUT“ förderbar.